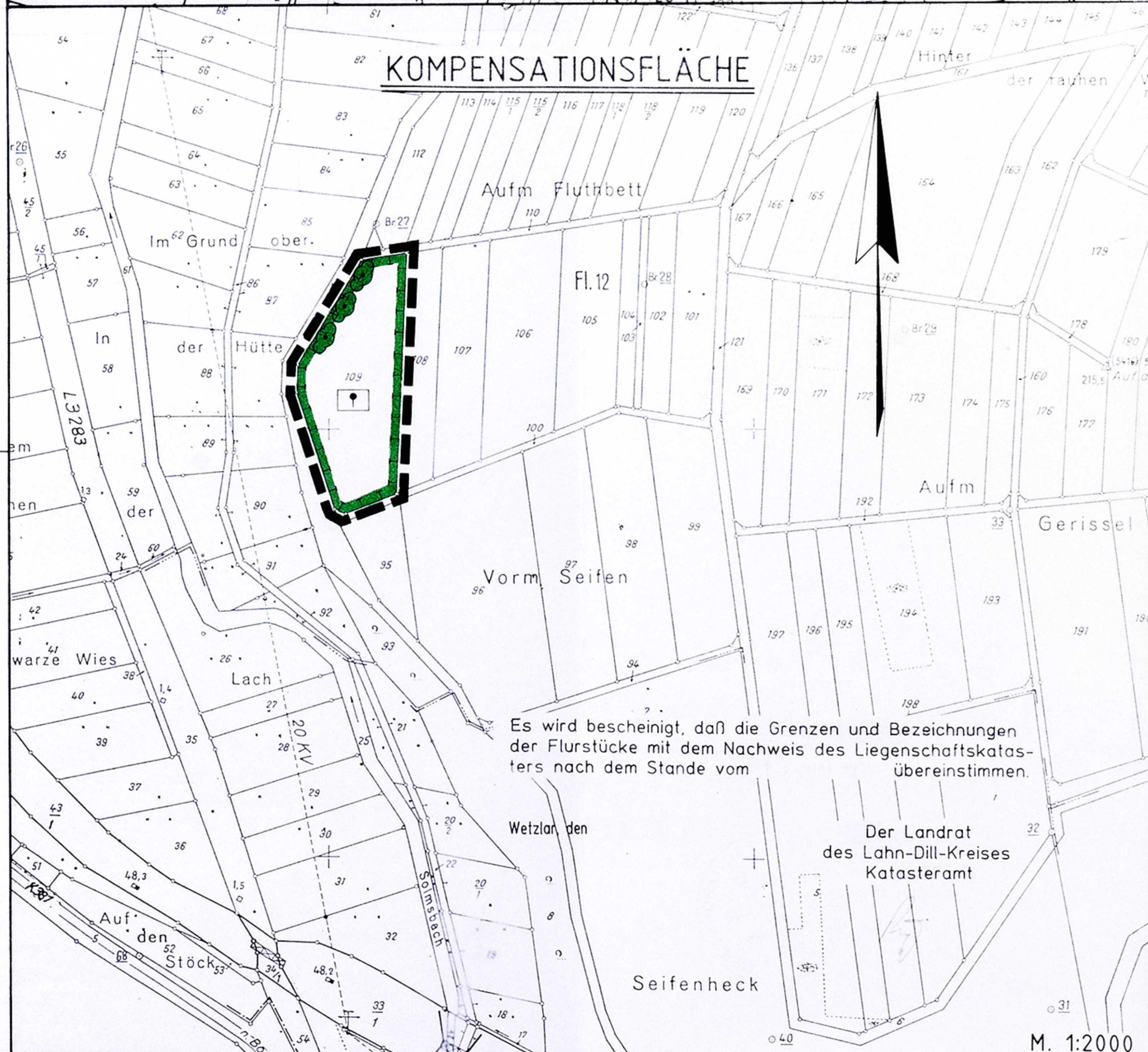
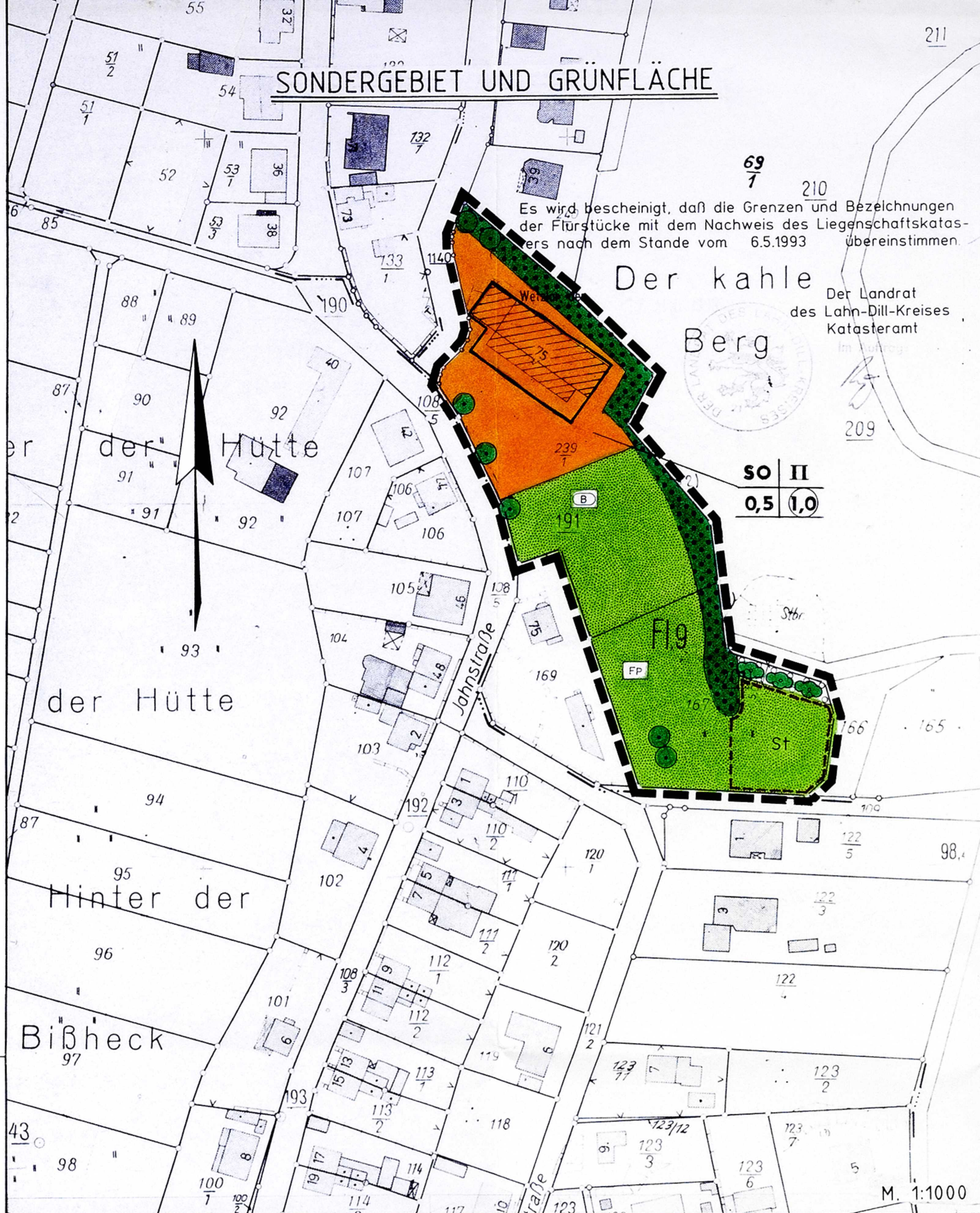


SONDERGEBIET UND GRÜNFLÄCHE



ZEICHENERKLÄRUNG DER KATASTERAMTLICHEN DARSTELLUNG:

	GRUNDSTÜCKSGRENZE		VORHANDENE BEBAUUNG	FL.1	BEZEICHNUNG DER FLUR
	FLURGRENZE		OBSTBAUMANLAGE	201	FLURSTÜCKS NR.
	GEMEINDEGRENZE		GRÜNLAND	310	VERMESS.PKT.NR.
	GEMARKUNGSGRENZE		MISCHWALD		
	KREISGRENZE		FREISTEHENDE MAUER		
	GRENZEINRICHTUNGEN				
	ZÄUNE				

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	GELTUNGSBEREICH
	BAUGRENZE
	SONDERGEBIET "SPORTHALLE MIT UMKLEIDERÄUMEN, VEREINSHEIM UND WOHNUNG FÜR AUFSICHTSPERSONEN"
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GRÜNFLÄCHE, PRIVAT
	FESTPLATZ
	BOLZPLATZ
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	ZWECKBESTIMMUNG: STREUOBSTWIESE
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
	STELLPLATZE
	FLÄCHE FÜR WALD

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 u. 20 BauGB)**
 - Die Befestigung der Stellplätze und der Wege ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise wie z.B.: Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit weiten Fugen, zulässig.
 - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" ist mit hochstämmigen Obstbäumen, Pflanzabstand rd. 15 m, zu bepflanzen. Die Wiese ist durch Brachfallenlassen zu entwickeln und durch ein- bis zweischürige Mahd extensiv zu pflegen. Die erste Mahd ist nach dem 01.07. und die zweite Mahd nach dem 15.09. vorzunehmen. Vor allem unter den Bäumen sind ungemähte Bereiche zu belassen. Das Mähgut ist nach frühestens 3 und spätestens 7 Tagen abzufahren. Düngung, Beweidung, Pestizideinsatz und Drainage sind nicht zulässig.
 - Die Fläche, die mit dem Planzeichen "Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen" versehen ist, ist heckenartig mit *Rosa canina* (Rose) oder *Crataegus monogyna* u. *laevigata* (Weißdorn) zu bepflanzen. Pflanzabstand: 1 - 2 Gehölze je Quadratmeter.
 - Die Kompensationsfläche und die auf dieser Fläche festgesetzten Maßnahmen sind als Sammelersatzmaßnahme gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatG dem Sondergebiet und der privaten Grünfläche zugeordnet. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf dieser Kompensationsfläche sind durch die Stadt durchzuführen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

Die Firsthöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinien) der Gebäude im Sondergebiet darf 8 m, gemessen ab OK natürliches Gelände und auf Höhe der Mitte der südwestlichen Fassade, nicht überschreiten (§ 9 Abs. 2).

PLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschuß:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am 17.05.94 beschlossen. Der Beschuß ist am 26.05.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 06.06.94 - 07.07.94 durchgeführt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) beteiligt und die Nachbargemeinden wurden gem. § 2 (2) BauGB benachrichtigt.

Entwurfsbeschuß und öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplan mit Begründung ist von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.05.94 als Entwurf zur Offenlegung beschlossen worden und hat gem. § 3 (2) BauGB vom 06.06.94 bis einschl. 07.07.94 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 26.05.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Solms, den 25. 10. 1994
 (Siegel) *Theiss*
 (Theiss, 1. Stadtrat)

Satzungsbeschuß:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.09.94 diesen Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Solms, den 25. 10. 1994
 (Siegel) *Theiss*
 (Theiss, 1. Stadtrat)

Anzeige:

Bekanntmachung:

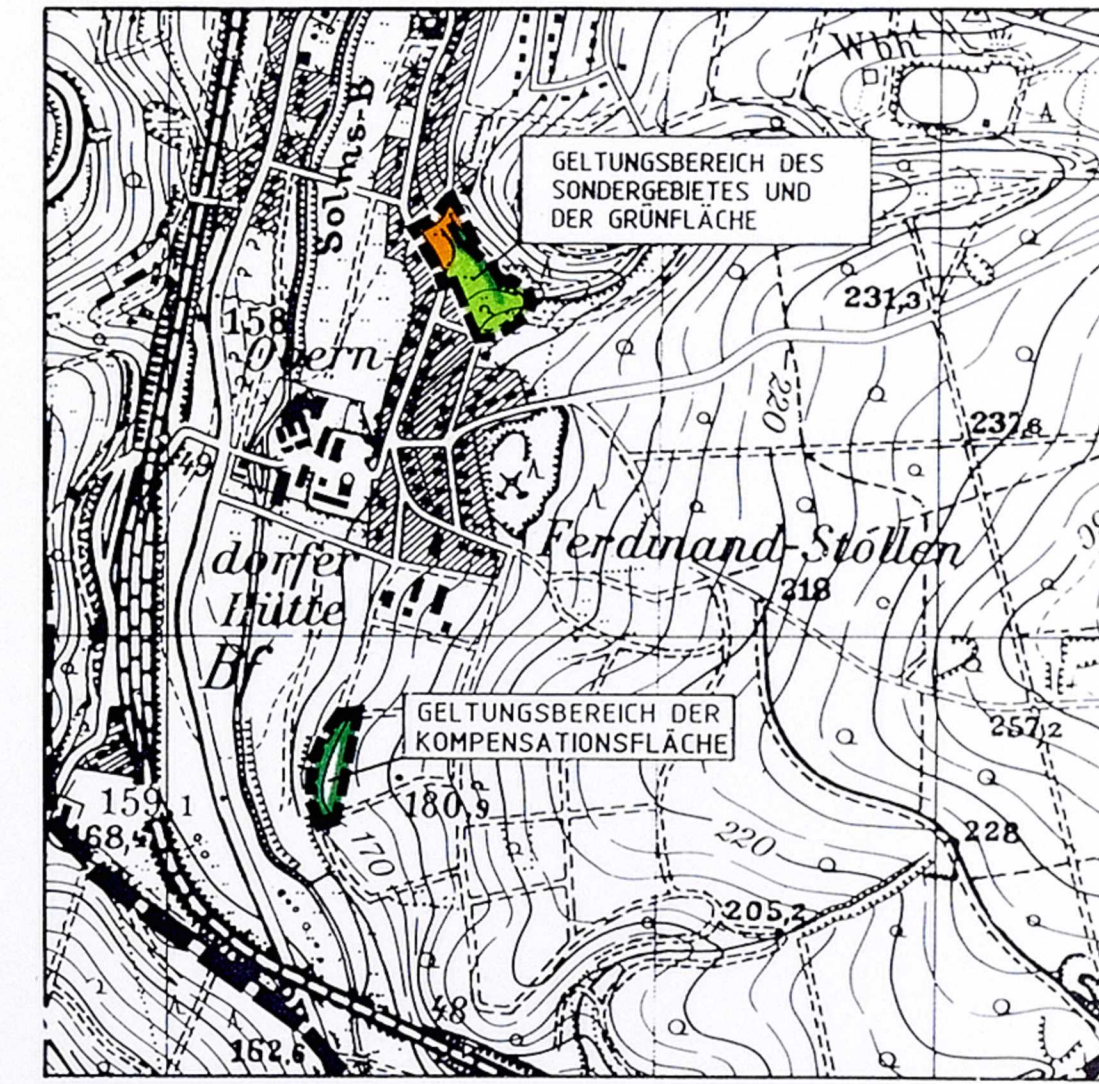
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der B-Plan rechtsverbindlich geworden.

Solms, den
 (Siegel)
 (1. Stadtrat)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 28. DEZ. 1994
 Az.: 34-61 d 04/01 -
 Regierungspräsidium Gießen



Im Auftrag
Theiss



STAND: 27.09.94		DIPL.-ING. ZILLINGER CONSULTING-TEAM MITTE GIESSEN-WIESECK	
BEARB. JUNI 1993	NAMEN I. ZEL.	URHEBER-RECHT NACH DIN 34	ZEICHNUNGS-NR. 1139/8749
GEZEICH. JUNI 1993	<i>Theiss</i>		
GEPRÜFT	BEBAUUNGSPLAN "FESTPLATZ" DER STADT SOLMS STT. OBERNDORF		ERSATZ FÜR: ERSETZT DURCH:
MASZSTAB 1:1000/1:2000	MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN-		